

20. Entscheid vom 14. April 1936
i. S. Hypothekarbank in Winterthur.

Hotelpfandnachlassverfahren (Bundesbeschluss vom 21. Juni 1935).

Gegen den Entscheid der Nachlassbehörde über ein Gesuch des solidarisch Mitverpflichteten um Einstellung der gegen ihn eingeleiteten Betreibung (Art. 22 Abs. 3 BB) gibt es keinen Rekurs ans Bundesgericht.

Concordat hypothécaire hôtelier (Arrêté fédéral du 21 juin 1935).
 Il n'y a pas de recours au Tribunal fédéral contre la décision de l'autorité de concordat concernant la requête du coobligé solidaire tendant à la suspension de la poursuite dirigée contre lui (art. 22 al. 3).

Concordato ipotecario alberghiero (decreto federale 21 giugno 1935).
 Non v'è possibilità di ricorso al Tribunale federale contro la decisione dell'autorità del concordato concernente l'istanza del coobbligato solidale volta a far sospendere l'esecuzione diretta contro di esso (art. 22 cp. 3).

A. — Mit Eingaben vom 11. Februar bezw. 12. März 1936 stellte Oscar Regli beim Bezirksgericht Zürich, 3. Abteilung, als Nachlassbehörde das Gesuch,

1. es sei im Sinne von Art. 22 Abs. 2 des BB über vorübergehende rechtliche Schutzmassnahmen für die Hotel- und Stickereiindustrie vom 21. Juni 1935 die von der Genossenschaft Hotel Eden au Lac in Zürich 8 nachgesuchte Stundung ihrer Hypotheken auch auf ihn persönlich, als Solidarbürgen und Selbstzahler gegenüber der Hypothekarbank Winterthur, der Schweizerischen Bodenkreditanstalt in Zürich und den Erben Ruff, auszudehnen;

2. es sei die von der Hypothekarbank in Winterthur gegen ihn eingeleitete Betreibung Nr. 6849 gemäss Art. 22 Abs. 3 des zit. BB einzustellen.

B. — Mit Beschluss vom 18. März 1936 hat das Bezirksgericht Zürich das Begehren 2 gutgeheissen und ist auf das Begehren 1 nicht eingetreten.

C. — Gegen den Entscheid in Punkt 2 richtet sich die vorliegende Eingabe der Hypothekarbank in Winterthur mit dem Antrag, es sei die Einstellung der Betreibung auf-

zuheben und der letzteren freier Lauf zu lassen, mit der Begründung,

a) der angefochtene Beschluss betreffe eine bereits abgeurteilte Sache,

b) die im BB (Art. 22 Abs. 3) vorgesehene Priorität der Betreibung gegen den Solidarbürgen fehle,

c) das Einstellungsgesuch sei erst nach Ablauf der betreibungsrechtlichen Beschwerdefrist gestellt worden,

d) der Gesuchsteller habe den Nachweis der Gefährdung seiner Existenz nicht geleistet,

e) eventuell sei die Einstellung wenigstens für den aus Zinsen bestehenden Teilbetrag von 62,250 Fr. aufzuheben.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:

Der Bundesbeschluss vom 21. Juni 1935 — durch den (Art. 68) der von der Rekurrentin angerufene BB über das Pfandnachlassverfahren für die Hotel- und die Stickereiindustrie vom 30. September 1932 aufgehoben worden ist — hat überall da, wo er einen Rekurs an das Bundesgericht gegen eine im Verlaufe des Verfahrens zu treffende Verfügung zulassen wollte, dies im einzelnen Falle ausdrücklich gesagt (vgl. Art. 32 Abs. 2, 38 Abs. 3, 45 Abs. 2, 49, 65 Abs. 2). Im Art. 22 Abs. 3, wo allein von dem Gesuche des solidarisch Mitverpflichteten um Einstellung der Betreibung die Rede ist, ist ein Rekurs ans Bundesgericht nicht vorgesehen, woraus geschlossen werden muss, dass ein solcher nicht eingeräumt werden wollte. Nach dem zit. BB ist somit ein Rekursrecht nicht gegeben.

Ein solches ergibt sich auch nicht nach SchKG Art. 19. Das Bezirksgericht hat den angefochtenen Entscheid nicht als Aufsichtsbehörde gemäss Art. 13 und 18 SchKG erlassen, sondern als *Nachlassbehörde* gemäss Art. 23 Ziff. 3, 293 ff. SchKG und Art. 24 des zit. BB; übrigens — mit Recht — auch nicht als Gericht im Sinne des Art. 85 SchKG, das in BGE 47 III 219 unrichtigerweise als für ein Einstellungsgesuch von der Art des vor-

liegenden zuständig betrachtet wird. Denn es handelt sich bei der Einstellung der Betreuung im Hotelpfandnachlassverfahren nicht um eine gewöhnliche Zivilrechtsstreitigkeit, sondern um eine mit dem Nachlassverfahren eng zusammenhängende *V e r f ü g u n g*, die wie dieses zur nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gehört. Übrigens wäre gegen einen Entscheid des Richters gemäss SchKG der Rekurs an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichtes erst recht nicht gegeben.

Soweit die Rekurrentin in ihrer Eingabe mit neuen, vor der Vorinstanz noch nicht vorgebrachten tatsächlichen Behauptungen argumentiert, könnte sie damit ohnehin gemäss Art. 80 OG nicht gehört werden; es bleibt ihr dafür der Weg eines Revisionsgesuches.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Auf die Eingabe wird nicht eingetreten.

21. Entscheid vom 6. Juni 1936 i. S. Rageth.

Das Pfandnachlassverfahren darf nicht eröffnet werden, wenn der Beitritt zur paritätischen Arbeitslosenversicherungskasse nicht wenigstens ein Jahr vor Einreichung des Gesuches erfolgt ist. Ein späterer Beitritt mit Rückwirkung ist bedeutungslos. Findet die Eröffnung gleichwohl statt, so wird doch die Durchführung der Schätzung durch die Eidgenössische Hotelpfandschätzungskommission verweigert.

(Bundesbeschluss vom 21. Juni 1935.)

Il ne peut être fait droit à la requête d'ouverture de la *procédure de concordat hypothécaire* que s'il s'est écoulé un an au moins depuis la date de l'*affiliation à la caisse paritaire d'assurance chômage*. Peu importe que l'affiliation ait eu lieu avec effet rétroactif. Le fait que l'autorité de concordat a décidé d'ouvrir la procédure n'empêche pas de refuser de mettre en œuvre la commission fédérale d'estimation lorsque la susdite condition n'est pas remplie.

(Arrêté fédéral du 21 juin 1935.)

L'istanza per l'inizio della procedura del concordato ipotecario non può essere accolta se l'istante non ha aderito alla cassa

paritetica d'assicurazione contro la disoccupazione almeno un anno prima della presentazione dell'istanza. Non si può tener conto di un'adesione posteriore con effetto retroattivo. Se malgrado ciò l'istanza è stata ammessa, il Tribunale federale rifiuta di far stimare i pegni immobiliari dalla commissione federale di stima.

(Decreto federale 21 giugno 1935.)

In Erwägung :

dass das Pfandnachlassverfahren vom Eigentümer eines Hotels in Anspruch genommen werden kann, der ... wenigstens ein Jahr vor Einreichung des Gesuches der paritätischen Arbeitslosenversicherungskasse beigetreten ist (Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 21. Juni 1935),

dass nach der Feststellung der Vorinstanz diese Voraussetzung in concreto nicht vorliegt, sondern die Kasse die Gesuchstellerin « mit Rückwirkung » ab 14. Januar 1935 als Mitglied aufgenommen hat und die daherigen Pflichten ihr gegenüber dann nachträglich erfüllt worden sind,

dass ein solcher Beitritt mit Rückwirkung von den Nachlassbehörden nicht beachtet werden darf (BGE 61 III S. 26),

dass der im angeführten Präjudiz näher auseinandergesetzte Zweck der in Rede stehenden Vorschrift es dem Bundesgericht verbietet, einem nichtsdestoweniger eröffneten Pfandnachlassverfahren durch Anordnung der Pfandschätzung Folge zu geben,

beschliesst die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer :

Die Anordnung der Pfandschätzung wird verweigert.